Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41. Marienwerder, den 13. Oktober **1886.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat den in Meißen unter dem Namen „Schutzverein für Meißen und Umgegend" bestehenden Verein auf Grund von § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden, den 24. September 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

2) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welchen auf Grund des Gesetzes vom 21. October 1878 der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustand betroffenen Hamburgschen und der Provinz Schleswig=Holstein gehörigen preußischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. October d. J. bis 30. September k. J. untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt im Bezirk der Stadt und des ehemaligen Amts Harburg verboten wird.

Lüneburg, den 28. September 1886.

Der Regierungs=Präsident.
In Vertretung:
Brandt.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die periodische Druckschrift: „Deutsches Wochenblatt", redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit von W. Eichhoff in München, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 27. September 1886.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

4)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X. Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X. Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn= und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs=Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Ausgegeben in Marienwerder am 14. Oktober 1886.

5) Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königl. Regierungen zu Potsdam, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Wiesbaden, Cöln und Trier, sowie bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungs-Scheins im Königl. Forstdienste bereits länger als zwei Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Stade, Cassel, Osnabrück und Erfurt.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. September 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: gez. Marcard.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder. III. 11914.

6) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Nr. 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 31. Juli 1878 auf die Bahn von Jablonowo nach Soldau von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Betriebseröffnung für die bezeichnete Bahn in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizei-Behörde, sowie der in § 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahn-Polizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahn-Polizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§ 8. Den Bahn-Polizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus

dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizei-Behörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin, den 8. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Der Fischer Andreas Gruszlewski und der Fischergehilfe Peter Kowalski, beide aus Hartowitz, Kreis Löbau, haben in der Nacht vom 13. zum 14. August d. J. die Knechte Anton Zwankowski und Johann Zakrzewski ebendaher vom Tode des Ertrinkens in dem Hartowitz'er See unter erheblichen Bemühungen gerettet.

Diese menschenfreundliche That bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ich jedem der Retter eine Belohnung von 30 Mk. zugebilligt habe.

Marienwerder, den 2. October 1886.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Arbeiter Julius Sänger in Seeberg, Kreises Rosenberg Wpr., hat am 22. August cr. den Knecht Wilhelm Grabenhöft ebendaselbst, wenn auch nicht mit großer eigener Lebensgefahr, so doch mit ganz erheblicher Bemühung und anerkennenswerther Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens in dem bei Seeberg gelegenen See gerettet.

Diese hochherzige That bringe ich hiermit belobigend mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß ich dem p. Sänger hierfür eine Geldprämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 6. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der zum Gutsbezirke Altjahn im Kreise Marienwerder gehörigen Privatförsterei Komorze ist auf Antrag des Besitzers an Stelle des bisherigen Namens der Name

„Juliushorst"

beigelegt worden.

Marienwerder, den 4. October 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dem Schulamtskandidat Semrau in Stegers Kreis Schlochau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu wirken.

Marienwerder, den 29. September 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Lydia Winkler zu Kl. Ottlau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 1. October 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) **Nachweisung**

von den im Monat September 1886 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Im Lieferungsverbande.	Normalmarktorte.	Hafer. M.	Hafer. ₰	Heu. M.	Heu. ₰	Richtstroh. M.	Richtstroh. ₰
Kreis Culm	Culm	5	96	2	—	1	50
„ Flatow	Flatow	5	12	2	—	1	75
„ Graudenz	Graudenz	5	89	2	28	2	50
„ Konitz	Konitz	5	45	2	65	2	07
„ Dt. Krone	Dt. Krone	5	53	1	80	1	75
„ Löbau	Dt. Eylau	5	28	2	50	2	—
„ Marienwerder	Marienwerder	6	62	3	—	3	—
„ Rosenberg	Dt. Eylau	5	28	2	50	2	—
„ Schlochau	Konitz	5	45	2	65	2	07
„ Schwetz	Graudenz	5	89	2	28	2	50
„ Strasburg	Dt. Eylau	5	28	2	50	2	—
„ Stuhm	Elbing	5	64	3	03	2	17
„ Thorn	Thorn	6	37	2	50	2	87
„ Tuchel	Konitz	5	45	2	65	2	07

(Sind gezahlt worden für 50 Kg)

Marienwerder, den 11. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

13) **Zusammenstellung**

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat September 1886.

	Gute M.	Gute ₰	mittlere M.	mittlere ₰	geringe M.	geringe ₰
Kulm	12	80	12	—	11	—
Elbing	12	09	11	44	10	33
Dt. Eylau . . .	—	—	10	56	—	—
Flatow	—	—	10	25	—	—
Graudenz	11	79	—	—	—	—
Konitz	11	11	10	88	10	70
Dt. Krone . . .	11	45	11	15	10	60
Marienwerder . . .	13	24	—	—	—	—
Thorn	13	25	12	25	—	—

(Sorte.)

Marienwerder, den 11. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.

14) **Nach=**

von den Markt= und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte.	Markt= pro 100 Kilogramm. Weizen. M. Pf.	Roggen. M. Pf.	Gerste. M. Pf.	Hafer. M. Pf.	Erbsen, gelbe, zum Kochen M. Pf.	Speisebohnen, weiße M. Pf.	Linsen. M. Pf.	Kartoffeln. M. Pf.	Stroh Richt= M. Pf.	Stroh Krumm= M. Pf.	Heu. M. Pf.	pro 1 Kilo= Rind= Fleisch. Keule. M. Pf.	Rind= Fleisch. Bauch. M. Pf.	Schweine= Fleisch. M. Pf.
1	Christburg	14 10	12 16	12 02	11 49	13 25	— —	— —	2 72	— —	— —	— —	1 —	— 80	1 20
2	Conitz	14 25	10 66	10 65	10 90	12 04	36 —	50 —	2 29	4 14	— —	5 30	— 95	— 85	1 30
3	Dt. Krone	14 50	11 42	11 18	11 07	13 —	20 —	40 —	2 50	3 50	3 —	3 60	1 —	— 90	1 10
4	Culm	14 38	10 63	10 33	11 93	12 80	26 —	60 —	3 25	3 —	2 60	4 —	1 —	— 90	1 —
5	Dt. Eylau	14 21	11 02	10 07	10 56	— —	30 —	60 —	2 95	4 —	— —	5 —	1 20	— 80	1 20
6	Flatow	13 —	11 24	10 34	10 25	12 —	— —	— —	2 34	3 50	— —	4 —	— 90	— 80	1 —
7	M. Friedland	— —	11 25	11 43	11 20	15 —	— —	— —	2 20	3 50	— —	4 —	— 80	— 80	1 —
8	Graudenz	14 23	11 79	11 46	11 79	16 42	43 50	57 —	3 73	5 —	— —	5 56	1 11	— 91	1 13
9	Jastrow	— —	11 25	10 78	10 63	12 33	— —	— —	2 70	— —	— —	— —	— 85	— 65	1 01
10	Löbau	13 81	10 90	8 18	9 74	— —	— —	— —	1 78	— —	— —	— —	— 80	— 60	— 90
11	Marienwerder	14 15	12 41	11 49	13 24	16 24	50 —	60 —	3 15	6 —	— —	6 —	1 20	1 10	1 20
12	Mewe	13 53	11 22	11 45	11 —	13 39	— —	— —	3 —	— —	— —	— —	1 10	1 —	1 20
13	Neumark	13 88	10 82	9 63	10 79	11 75	— —	— —	1 93	4 13	— —	3 93	— 70	— 60	— 98
14	Riesenburg	15 25	11 25	11 25	11 13	— —	— —	— —	2 68	— —	— —	— —	1 —	— 80	1 10
15	Rosenberg	14 58	10 70	9 50	11 30	— —	— —	— —	2 93	— —	— —	— —	— 95	— 80	1 20
16	Schlochau	— —	10 91	10 09	9 75	10 95	— —	— —	2 40	3 50	— —	6 75	— 80	— —	1 —
17	Schwetz	— —	11 50	11 50	12 —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	— 80	— 80	— 90
18	Strasburg	12 63	10 22	8 87	10 50	12 58	— —	— —	2 —	3 50	2 75	5 33	— 80	— 80	1 —
19	Stuhm	— —	11 10	11 76	11 20	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 90	1 10
20	Thorn	14 74	12 75	12 —	12 75	13 —	50 —	65 —	2 80	5 75	— —	5 —	1 30	— 95	1 10
21	Tuchel	— —	11 06	— —	— —	— —	— —	— —	2 25	— —	— —	3 50	— 80	— 80	1 —
	Summa	211 29	236 26	213 98	258 72	184 75	255 50	392 —	51 70	49 52	8 35	61 97	19 06	16 56	22 62
	Durchschnitt	14 09	11 25	10 70	11 25	13 20	36 50	56 —	2 59	4 13	2 78	4 77	— 95	— 83	1 08
22	Vandsburg	.	.	.	11 50										
23	Neuenburg	.	.	.	12 —										
24	Hammerstein	.	.	.	12 —										

15) **Durchschnitts=Marktpreise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat September 1886 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd. a. Mastvieh Mk.	Pf.	b. mageres Vieh Mk.	Pf.	c. Jungvieh unter 4 Jahren Mk.	Pf.	2. Kälber pro Stück a. unter 8 Tage Mk.	Pf.	b. über 8 Tage Mk.	Pf.	3. Schweine für 100 Pfd. a. fette Mk.	Pf.	b. magere Mk.	Pf.	4. Hammel für 100 Pfd. a. fette Mk.	Pf.	b. magere Mk.	Pf.	Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als Rindvieh	Kälber	Schweine.	Hammel.
27	50	22	50	23	50	14	—	19	50	38	38	36	50	—	—	—	—	200	15	998	—

16) **Bekanntmachung.**

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem § 23 Tit. 5 Th. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung den in dem Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem zuständigen Amtsgerichte zu erstatten, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläu=

weisung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat September 1886.

Preise. Kilogramm. Kalb-Fleisch. M. Pf.	Hammel-Fleisch. M. Pf.	Speck (geräuchert). M. Pf.	Eß-Butter. M. Pf.	60 Stück Eier. M. Pf.	Laden-Preise. pro 1 Kilogramm. Mehl Nr. 1. Weizen. M. Pf.	Mehl Nr. 1. Roggen. M. Pf.	Gersten-Graupe. M. Pf.	Gersten-Grütze. M. Pf.	Buchweizen-Grütze. M. Pf.	Hirse. M. Pf.	Reis Java. M. Pf.	Kaffee. Java (mittler). M. Pf.	Kaffee. Java, gelber (gebrannter). M. Pf.	Salz (gewöhnliches). M. Pf.	Schweine-Schmalz (hiesiges). M. Pf.	Hafergrütze. M. Pf.
— 60	— 80	1 60	2 09	2 64	— 28	— 22	— 30	— 30	— 28	— —	— 50	1 80	2 40	— 20	1 20	— 50
— 75	— 95	2 20	2 —	1 95	— 24	— 20	— 65	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80	— 50
— 60	— 85	1 60	2 40	2 80	— 35	— 20	— 40	— 35	— 40	— 40	— 50	2 40	3 40	— 20	1 60	— 30
— 90	1 —	2 —	1 80	2 20	— 30	— 22	— 50	— 40	— 43	— 35	— 70	2 20	4 —	— 20	2 —	— 30
— 60	— 80	2 —	2 06	2 58	— 28	— 22	— 40	— 35	— —	— —	— 40	2 —	2 40	— 20	1 60	— 50
— 60	— 80	1 60	1 80	2 —	— 26	— 20	— 60	— 30	— 40	— 30	— 40	2 —	2 40	— 20	1 60	— 40
— 50	— 80	1 80	1 80	1 60	— 60	— 40	— 50	— 56	— 60	— 60	— 50	2 40	3 —	— 20	1 40	— 60
— 95	1 05	1 88	2 21	4 61	— 33	— 22	— 45	— 45	— 45	— 40	— 60	2 60	3 —	— 20	1 80	— 45
— 55	— 75	1 80	1 98	2 33	— 30	— 20	— 60	— 40	— 40	— —	— 60	2 60	3 20	— 20	1 80	— 40
— 38	— 59	1 35	1 50	1 85	— 30	— 20	— 40	— 40	— 40	— —	— 30	1 60	2 40	— 20	1 —	— 40
— 80	— 80	1 80	1 80	2 20	— 60	— 40	— 65	— 70	— 70	— 65	— 70	2 80	3 40	— 20	2 —	— 60
— 60	1 —	1 80	2 —	2 40	— 40	— 50	— 60	— 80	— 80	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —	— 60
— 50	— 63	1 60	1 70	1 95	— 30	— 20	— 40	— 40	— 50	— 60	— 70	2 50	3 60	— 20	2 —	— 60
— 75	— 65	1 50	1 90	2 30	— 28	— 20	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60	— 50
— 70	— 75	1 75	1 90	2 30	— 40	— 36	— 64	— 60	— 60	— 60	— 70	2 80	3 80	— 20	2 —	— 60
— 60	— 80	1 60	1 69	2 —	— 28	— 20	— 60	— 50	— 40	— —	— 50	2 —	3 60	— 20	1 60	— 50
— 80	— 90	1 60	1 93	2 —	— 34	— 25	— 28	— 25	— 50	— 20	— 50	2 80	3 —	— 20	1 20	— 36
— 70	— 80	1 80	1 86	1 86	— 30	— 20	— 38	— 36	— 38	— 34	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60	— 60
— 70	— 90	1 40	1 66	2 24	— 26	— 20	— 26	— 26	— 40	— 40	— 40	2 20	3 20	— 20	1 40	— 50
1 10	— 93	2 —	2 01	2 23	— 30	— 22	— 60	— 40	— 50	— 36	— 80	2 20	2 80	— 20	1 80	— 50
— 40	— 80	1 20	1 64	2 04	— 40	— 24	— 30	— 15	— 20	— 20	— 35	2 —	3 —	— 20	1 60	— 30
14 08	17 35	35 88	39 73	48 08	7 10	5 25	9 81	8 83	9 34	7 —	11 45	49 10	66 —	4 20	34 60	10 01
— 67	— 83	1 71	1 89	2 29	— 34	— 25	— 47	— 42	— 47	— 44	— 55	2 34	3 —	— 20	1 70	— 48

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. Oktober 1886. Der Regierungs-Präsident.

biger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justizministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 1. October 1886.

Königliches Oberlandesgericht.

17) Dem Privatlehrer **Otto Anger** in Abbau Varkenfelde Kreis Schlochau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 5. October 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18) Dem Fräulein **Valeria Saager** in Conradswalde, Kreis Rosenberg Westpr., ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 6. Oktober 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

19) Nachstehendes Statut wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß der I. Lehrkursus in der Zeit vom 18. Oktober bis incl. 11. Dezember cr. abgehalten werden soll.

Statut
der Hufbeschlag-Lehrschmiede in Marienwerder.

§ 1. Der Regierungs-Präsident zu Marienwerder richtet mit Unterstützung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, des Central-Vereins Westpreußischer Landwirthe in Danzig und der Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder die Schmiede des Hufbeschlag-Schmiedemeisters Albrecht hierselbst zu einer

Hufbeschlag-Lehrschmiede unter gleichzeitiger Ertheilung der Berechtigung zur Vornahme von Prüfungen und Ausstellung von Zeugnissen ein und überträgt die Leitung derselben dem Königl. Departements-Thierarzt Winckler.

§ 2. Das Institut bezweckt: „jungen Schmieden aus dem Regierungsbezirk Marienwerder Gelegenheit zu geben, sich im Hufbeschlage und der Hufpflege überhaupt gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. In den Kursen sind nur solche Zöglinge aufzunehmen, welche schon praktisch als Hufbeschlagschmiede gearbeitet haben. Die Maximalzahl der gleichzeitig aufzunehmenden Zöglinge beträgt bis auf Weiteres 8.

§ 3. Die Lehrkurse dauern 8 Wochen; nur im Falle des Nachweises einer schon vorher erlangten besonders tüchtigen praktischen Ausbildung kann die Dauer des Kursus auf 4 Wochen beschränkt werden.

Es finden bis auf Weiteres im Laufe jeden Jahres 3 Kurse statt; der Beginn derselben wird jedes Mal im Regierungs-Amtsblatt, in den Westpreußischen landwirthschaftlichen Mittheilungen und in den Kreisblättern bekannt gemacht werden. Der theoretische Theil behandelt in 3mal wöchentlich einstündigen Vorträgen Demonstrationen an Präparaten und Repetitionen, den Bau des Hufes und seine Verrichtungen, die Hufpflege mit besonderer Berücksichtigung der Einwirkung bei der Entwickelung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten bei Fohlen, verschiedene Hufbeschlagsmethoden, den rationellen Hufbeschlag, den Beschlag fehlerhafter und kranker Hufe und den Beschlag solcher Pferde mit fehlerhaften Stellungen und Gangarten.

Der praktische Theil bietet den Zöglingen Gelegenheit, sich im Schmieden von Hufeisen, sowie in allen Hufbeschlagsarbeiten möglichste Fertigkeit anzueignen.

§ 4. Nach Schluß eines jeden Lehrkursus findet vor der zu Marienwerder konstituirten staatlichen Prüfungs-Kommission eine Abgangsprüfung statt, nach deren Ausfall den Zöglingen ein entsprechendes Zeugniß ausgestellt wird. Der Termin der Prüfung ist dem Vorstande des Central-Vereins Westpreußischer Landwirthe zu Danzig anzuzeigen, welcher das Recht hat, zur Theilnahme an derselben einen Vertreter zu entsenden.

§ 5. Die Prüfung umfaßt die Praxis und Theorie des Hufbeschlags und findet nach Maßgabe der für die staatlichen Prüfungs-Kommissionen erlassenen Prüfungsordnung statt.

Ueber den Ausfall der Prüfung ist von dem Vorsitzenden der Kommission an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder unter Ueberreichung von Abschriften der ertheilten Zeugnisse zu berichten.

§ 6. Der Unterricht erfolgt kostenfrei. Jedem in dem Kursus aufgenommenen Zögling wird das Eisenbahnfahrgeld IV. Klasse hin und zurück von der seinem Wohnorte nächsten Eisenbahnstation gewährt; den unbemittelten Schülern werden zu ihrem Unterhalte während der Dauer des Kursus Beihilfen in Höhe von 3,50 Mk. bis 5 Mk. pro Woche zugebilligt werden.

Die zu dem Kursus einberufenen Zöglinge müssen sich mit einem Schurzfell, Hufhammer und englischem Rinnmesser versehen und sich verpflichten, die ihnen übertragenen Hufbeschlagsarbeiten willig und nach Kräften gut auszuführen, dabei die üblichen Arbeitszeiten pünktlich innehalten.

Die Entlassung eines Schülers im Laufe des Kursus kann jederzeit erfolgen, sobald der Zögling durch ungenügenden Fleiß, schlechtes Betragen u. s. w. hierzu Veranlassung giebt.

§ 7. Anmeldungen zur Theilnahme an einem Lehrkursus müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn desselben schriftlich bei dem Kreislandrathe erfolgen. Der Meldung ist das Lehrzeugniß beizufügen.

§ 8. Die im § 1 ertheilte Berechtigung erfolgt mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Marienwerder, den 9. Oktober 1886.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Pusch.

20) **Bekanntmachung.**

Deutsch-Polnischer Verband.

Im Deutsch-Polnischen Verbande wird mit Giltigkeit vom 15. November 1886 im Verkehr nach und von Stationen der Lodzer Fabrikbahn eine Stationsgebühr für volle Wagenladungen in Höhe von 1,22 Kopeken pro 100 Kg. und im Verkehr nach und von Stationen der Iwangorod-Dombrowaer Bahn eine gleiche Gebühr in Höhe von 0,61 Kopeken pro 100 Kg. für solche Sendungen erhoben, deren Auf- und Abladen von den Parteien selbst bewirkt wird.

Bromberg, den 2. October 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

21) **Bekanntmachung.**

Mit dem 15. Oktober 1886 wird die zwischen Graudenz und Garnsee belegene Haltestelle Roggenhausen für den beschränkten Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet.

Der Frachtberechnung werden die im Kilometerzeiger für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg enthaltenen Entfernungen zu Grunde gelegt.

Sendungen nach Roggenhausen werden nur frankirt, von Roggenhausen nur unfrankirt und in beiden Richtungen nur ohne Nachnahmebelastung angenommen.

Bromberg, den 7. Oktober 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

22) Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.

Die am 1. November cr. auf dem Bahnhofe Strasburg in Westpr. einzurichtende Restauration soll baldigst öffentlich verpachtet werden. Die Vertragsentwürfe nebst Bietungs-Bedingungen sind auf unserem Bureau, Gerechtestraße Nr. 116/117 einzusehen oder werden gegen Einsendung von 75 Pfennigen den Pachtlustigen frei zugesandt.

Ein jeder Bewerber hat die von ihm angebotene Pachtsumme in § 17 des Vertrags-Formulars einzutragen, dasselbe unter genauer Angabe des Wohnortes mit Vor- und Zunamen am Schluß deutlich zu unterschreiben und demnächst mit den dazu gehörenden zu

vollziehenden Bedingungen bis zum 20. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr an das unterzeichnete Betriebs-Amt einzusenden.

Die Eröffnung der eingegangenen Gebote erfolgt in diesem Termine in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter.

Später abgegebene Gebote werden nicht berücksichtigt.

Thorn, den 6. Oktober 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

23) **Bekanntmachung.**

Zur Versteigerung von circa

898	Raummeter	Birken-Kloben,
70	„	Birken-Knüppel,
26	„	Erlen-Kloben,
1	„	Erlen-Knüppel,
28533	„	Kiefern-Kloben,
1747	„	Kiefern-Knüppel

wird hierdurch Termin auf

Montag, den 18. Oktober d. Js., Vormittags 11 Uhr,

in dem Schützenhause bei Schwetz anberaumt. Das Holz steht auf dem Holzhofe zu Schönau am schiffbaren Schwarzwasser circa 3 km von der Bahnstation Terespol.

Die wesentlichen Verkaufsbedingungen sind folgende:

1. Die Anforderungspreise sind festgesetzt auf

4 Mk.	50 Pf.	pro Raummeter	Birken-Kloben,
3 „	50 „	„ „	Birken-Knüppel,
4 „	50 „	„ „	Erlen-Kloben,
3 „	50 „	„ „	Erlen-Knüppel,
3 „	50 „	„ „	Kiefern-Kloben,
3 „	— „	„ „	Kiefern-Knüppel;

2. Bei kleineren Holzquantitäten bis einschließlich 150 Raummeter ist der ganze Steigerungspreis sofort an den im Termin anwesenden Kassenrendanten zu erlegen.
3. Bei größeren Holzquantitäten ist der vierte Theil des Kaufpreises sofort, der Restbetrag spätestens bis zum 29. November d. J. bei der Königlichen Kreiskasse in Schwetz einzuzahlen.

Die weiteren Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Marienwerder, den 30. September 1886.

Der Forstmeister.

Feddersen.

24) **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Dirksen ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Forst-Assessor Schödon ist der hiesigen Regierung als forsttechnischer Hülfsarbeiter überwiesen.

Die Wahl des Brauereibesitzers Hermann Boldt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Löbau ist bestätigt.

Der Gerichts-Assessor Korenber ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor der Provinzial-Steuer-Direction zu Danzig zur Ausbildung überwiesen und der Regierungsrath Kühn in Magdeburg zum Ober-Zoll-Inspector in Thorn ernannt worden.

Es sind versetzt worden: Der Steuerrath Bilau, der Hauptamts-Rendant Lappe, die Hauptamts-Assistenten Kaleve und Gloger und der Hauptamtsdiener Pasewerk von Marienwerder nach Strasburg, der Ober-Steuer-Controleur Büttner in Jarotschin als Hauptamts-Controleur nach Strasburg, der Ober-Steuer-Controleur Schieblich von Garnsee nach Strasburg, die Steuer-Einnehmer von Lüttwitz in Strasburg und Schimanski in Stuhm nach Marienwerder bezw. Konitz, der berittene Steuer-Aufseher Gräber von Hoffstädt nach Briesen, der berittene Grenz-Aufseher Bischoff in Gollub als berittener Steuer-Aufseher nach Hoffstädt, der Grenz-Aufseher Gust in Dorf Ottlotschin als Steuer-Aufseher nach Marienwerder, der Grenz-Aufseher Jankuhn in Sobierczyzno als berittener Grenzaufseher nach Gollub, die Grenz-Aufseher Geier von Gollub nach Ottlotschin, Klingbeil von Elgiszewo nach Gollub, Reischlag von Stepping nach Dorf Ottlotschin, Nicolay von Pissakrug nach Leibitsch und Kudicke von Glinken nach Elgiszewo.

Es sind angestellt worden: Der Steuer-Supernumerar Littkemann als commissarischer Grenz-Aufseher in Pieczenia, der Schutzmann Walter als Grenz-Aufseher in Pusta-Dombrowken und die Militäranwärter Günther, Zamzow und Rokahr als Grenzaufseher bezw. in Gollub, Miesionskowo und Glinken. Der berittene Steuer-Aufseher Lehmann in Culmsee ist gestorben und der Grenz-Aufseher Marx in Pusta-Dombrowken entlassen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat September 1886.

Ernannt: 1. Der Rechtsanwalt Nieswandt in Stuhm zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, 2. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Hoffmann zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Gollub, 3. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Meller zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft zu Konitz, 4. der diätarische Gefängniß-Inspector Dreier zum Gefängniß-Inspector in Graudenz.

Versetzt: 5. Der Landgerichts-Rath Boschke in Konitz als Landgerichts-Director nach Gleiwitz, 6. der Gerichts-Assessor Dr. Pusch in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin, 7. der Gefangenaufseher Reinhardt zu Konitz als Gerichtsdiener an das Amtsgericht zu Konitz, 8. der Gefangenaufseher Pollnau zu Danzig in gleicher Eigenschaft an das Justizgefängniß zu Konitz.

Uebernommen: 9. Der Referendarius Goldstandt zu Löbau in den Bezirk des Kammergerichts, 10. der Referendarius Hirsch zu Bromberg in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder. Derselbe ist dem Landgericht zu Konitz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Entlassen: Der Referendarius Maske zu Konitz,

nachdem er als Bureau-Diätär beim Reichsversicherungsamt angestellt worden, aus dem Justizdienste.

Pensionirt: 12. Der Landgerichts-Kanzlei-Inspector Buchholz zu Konitz auf seinen Antrag.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

1. Pensionirt sind: die Spezial-Kommissarien, Oekonomie-Kommissions-Rath Liebermann von Sonnenberg zu Goldap und Oekonomie-Kommissarius Gießelmann zu Johannisburg,

2. Dem Gerichts-Assessor Philipp, bisher bei dem Kollegium beschäftigt, ist die Verwaltung der Spezial-Kommission Goldap übertragen.

3. Versetzt sind: der Landmesser Riechert von Ostrowo nach Bromberg, der Landmesser Ziegelasch von Bromberg nach Gnesen.

4. Angenommen sind: die Landmesser Heidelberg und Techmer für das geodätisch-technische Büreau, der Landmesser Rosencrantz bei der Spezial-Kommission II. Bromberg.

5. Ernannt sind: der General-Kommissions-Sekretär Auschwitz als geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator bei dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Bureaudiätar Heintz zum Bureau-Assistenten, der Kanzleigehülfe Jackowski zum Kanzleidiätar.

Der Stationsvorsteher II. Kl. Edelbüttel in Culm ist zum 1. December d. J. pensionirt, der Stationsvorsteher II. Kl. Prang ist von Briesen nach Culm versetzt und der Stationsaufseher Fink in Schönsee zum Stationsvorsteher II. Kl. ernannt.

25) Erledigte Schulstellen.

Die Rectorstelle an der Stadtschule in Flatow ist seit dem 1. d. Mts. erledigt. Mit der Stelle ist das Amt eines Hilfspredigers und eines Organisten an der evangelischen Kirche in Flatow verbunden.

Kandidaten der Theologie, welche des Orgelspiels mächtig sind und sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Bennewitz in Flatow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Schardau kommt durch die Pensionirung des gegenwärtigen Inhabers zur Erledigung. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Klecewo wird zum 1. November cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Schönwerder wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Germer zu Pr. Friedland zu melden.

Die evangelische Schulstelle in Rederitz wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bartsch in Deutsch Krone zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.